

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 737

**Rubrik:** Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rina Weißgerber unsern Frauen als leuchtendes Beispiel voran; eine Wasserbüte auf dem Kopfe, erschien sie furchtlos in der Geduline und lachte die Kämpfenden und die am Boden liegenden Verwundeten, während der Tod rings um sie her reiche Ernte hielt. In diesem gefährvollen Samaritergeschäft suchte sie ein höherer, auf sie zusprenzender Offizier zu warnen: „Weib, sieh Sie denn nicht, wie gefährlich es hier ist; mache Sie sich fort, hier wird ja geschossen!“ rief er ihr zu. Die brave Katharina aber, ein Hünenvieh von Gestalt, antwortete ruhig: „Das sehe ich wohl, Herr Lieutenant; aber ich bin ja kein Soldat und schleife auch nicht!“ Ungestört setzte sie ihr Werk fort, die Verwundeten labend und auf den starken Armen aus der Gefechtslinie tragen. Vom Kaiser wurde sie in Folge dessen mit der Medaille für Nichtkombattanten und dem Ehrenkreuz belohnt; ebensowohl wurde ihr bis zu ihrem Ende die allgemeine Achtung aller ihrer Mitbürger zu Theil. Sie verschied gestern in einem Ruhebett fidend. „Ich lege mich in kein Bett“, sprach sie, „die Katharine will fidend sterben!“ Mit Katharina Weißgerber ist ein deutsches Weib im vollen Sinne des Wortes aus dem Leben geschieden, und wenn jeemand Anspruch hat, in unfern „Ehrenthal“ begraben zu werden, so ist es sie; die Brave findet ihre Ruhe auf der Stelle, wo sie genau vor 16 Jahren sich unbewußt das Recht hierzu erworben hat. (U.-D.-S.)

**Bayern.** (General der Infanterie z. D. Friederich Graf von Bothmer) ist im Alter von 81 Jahren gestorben. Im Jahre 1827 trat derselbe als Juror in das 2. bayrische Artillerieregiment. In diesem wurde er 1828 zum Unterleutnant befördert. Er befehligte sich später an der Expedition, welche König Otto nach Griechenland brachte, und nahm 1833—41 an den Kämpfen gegen Messenier und Mainoten Theil. In dieser Zeit avancierte er zum Hauptmann. 1841 lehrte er nach Bayern zurück und trat wieder als Oberstleutnant in das 2. Artillerieregiment ein. 1847 wurde er in diesem Hauptmann und 1851 Major. 1854 kam er als Oberstleutnant zum 3. Artillerieregiment und avancierte in diesem bis zum Oberst. Bei Beginn des Feldzuges 1866 war Bothmer Generalmajor und Kommandant der Bundesfestung Ulm. Diese Stellung vertauschte er jedoch gegen die eines Kommandanten der Artilleriereserve des 7. Armeekorps. Als solcher nahm er an den Gefechten bei Kissingen, Uettingen und Roßbrunn Theil. Er wurde für seine Leistungen mit dem Großkreuz des Militärverdienstordens dekorirt. 1869 wurde er zum Generalleutnant und Kommandanten der 4. Armeekavallerie ernannt. In dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 nahm er rühmlichen Anteil an den Gefechten und Schlachten von Welschenburg, Wörth, Sedan, Béziers und Châlons. Seine Thaten brachten ihm den bayrischen Militär-Max-Josephs-Orden und das Eisene Kreuz 1. Klasse ein. 1873 war er Inspekteur der Artillerie. 1878 wurde er zum General der Infanterie ernannt. 1883 verlangte er seinen Abschied aus der Armee.

Mit vielen tapfern Führern des ruhmvollen Feldzuges 1870/71 deckt auch ihn nach 16 Jahren die Erde.

**Österreich.** (Aufserdiensliche Verwendung der Militärmusiken.) Für die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken haben von nun an folgende auf das Allerhöchste Befehlschreiben vom 8. April 1851 sich gründende Bestimmungen zu gelten:

1. Die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß denselben unter allen Verhältnissen der Charakter einer militärischen Institution gewahrt bleibe. Sie ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Veranlassung, beziehungsweise Gelegenheit, zu welcher die Musik angesprochen wird, weder einen politischen Charakter an sich trägt, noch sich hiebei demonstrative Kundgebungen voraussehen lassen. — An Festslichkeiten oder Demonstrationen politischer Tendenz dürfen sich Militärmusiken nicht beteiligen.

2. Die Militärmusiken dürfen nur als Standmusiken und an Orten verwendet werden, welche dem militärischen Ansehen entsprechen. Deren Theilnahme an nichtmilitärischen, festlichen Aufzügen ist, sofern sie nicht gemäß Punkt 417 des Dienstreglements

für das I. I. Heer, 1. Theil erfolgt, an die Bewilligung des Reichskriegsministeriums gebunden.

3. Die Bewilligung zur außerdienstlichen Verwendung einer Militärmusik steht dem betreffenden Regimentskommandanten zu, welcher das Ansuchen um Beistellung der Musik einer genauen Erwägung zu unterziehen hat und die volle Verantwortung für deren entsprechende Verwendung trägt. — Von jeder derlei Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist dem Militärstationenkommmando im Vorhinein die Anzeige zu erstatten. — Außerhalb des Dienstbereiches einer Station dürfen Militärmusiken nur mit Bewilligung des Militärterritorialkommendos, außerhalb des bezüglichen Militärterritorialbereiches nur mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums verwendet werden. — Die Verwendung einer Militärmusik in einer auswärtigen Militär (Marines) oder Landwehr-Station ist auch dem betreffenden Militär (Marines), bzw. Landwehrstationenkommmando bekannt zu geben.

4. Bei Ankündigungen von Produktionen der Militärmusiken sind diese nur unter ihrer organisatorischen Bezeichnung: „Regimentsmusik des I. I. Infanterieregiments N.... Nr. .“, ohne irgend eine weitere Beifügung anzuführen.

5. Bei Produktionen von Militärmusiken an öffentlichen Orten dürfen nur die vom Regimentskommendanten genehmigten Musiksstücke vorgebracht werden. Der Kapellmeister, bzw. dessen Stellvertreter ist für die genaue Einhaltung des vom Regimentskommendanten genehmigten Programms verantwortlich.

6. An öffentlichen Orten darf kein geringerer Theil, als ein Drittel des organisationsmäßigen Standes der Regimentsmusik und nur unter Leitung des Militärapellmeisters oder dessen Stellvertreters verwendet werden. — Die Mitwirkung einzelner Militärmusiker bei Stadtmusikkapellen, sowie die Dirigitur von Militärmusiken oder einzelner Theile derselben durch Stadtkapellmeister ist nicht gestattet.

7. Bei Verwendung einer Regimentsmusik außer dem Dienstbereiche der eigenen Station ist mit der Musik ein Offizier zu entsenden und ihm auf diese Zeit das militärische Kommando über die Musik zu übertragen. Bei Theilen einer Militärmusik führt in einem solchen Falle der höchste (rangälteste) Musikunteroffizier das Kommando.

8. An öffentlichen Orten verwendete Militärmusiken haben Wessungen nur von den hierzu berechtigten militärischen Vorgesetzten anzunehmen, bzw. nur nach den Befehlen ihrer Kommandanten zu handeln.

9. In Theatern können Militärmusiken nur im Orchester unter persönlicher Leitung des eigenen Kapellmeisters verwendet werden; auf der Bühne dürfen sie bei theatralischen Vorstellungen nicht mitwirken. Ebenso ist deren Theilnahme an demonstrativen Theatervorstellungen oder solchen politischer Tendenz nicht gestattet.

10. An nichtöffentlichen Orten können in besonderen ausnahmsweisen Fällen auch Theile einer Regimentsmusik unter dem Drittel des organisationsmäßigen Standes verwendet werden sofern alle sonstigen vorangeführten Bestimmungen zutreffen, bzw. eingehalten werden können.

11. Die Verwendung der Militärmusiken im Offizierkabinos und bei kameradschaftlichen Zusammenkünften der Offiziere wird durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

12. Die Adjutanz, in welcher eine Militärmusik zu erscheinen hat (ob in Rock oder in Bluse), bestimmt je nach der Station und dem Orte wo, dann der Veranlassung, aus welcher die Musik spielt, der Regimentskommendant. — Die Kostümierung einer Militärmusik oder einzelner Leute derselben ist grundsätzlich verboten.

13. Abweichungen von einer oder der anderen der vorstehenden Bestimmungen, namentlich bei besonderen patriotischen Festslichkeiten, sind nur mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums zulässig. (M.-S. f. R. u. L.-L.)

### B e r s c h i e d e n e s .

— (Nationale Fußbekleidung.) Nachdem das eldgenössische Militärdepartement durch Birkhäuser die Einführung rationellen Schuhwerkes und rationeller Strümpfe empfohlen und angeordnet

hat, dürfte es interessieren, über die Entstehung der letztern etwas zu erfahren. Der „Bund“ in Nr. 236 schreibt: „Frau Helene Salquin, deren Gatte, Major G. A. Salquin, sich durch seine Anregung für rationelles Schuhwerk, namentlich auch bei dem Militär, bekannt gemacht, hat kürzlich eine typographisch hübsch ausgestattete „Anleitung zur Anfertigung von Strümpfen und Socken in rationeller Form“ herausgegeben und dadurch die Bemühungen ihres Mannes für Einführung einer rationellen Fußbekleidung in verdienstlicher Weise ergänzt. Wir haben im Jahre 1883 von der französischen Ausgabe dieser Broschüre Notiz genommen und jetzt liegt die deutsche Uebersetzung derselben vor uns. Die Schrift wurde von der Verfasserin den Erziehungsdepartementen sämlicher Kantone zugeschickt in der Meinung, daß sich dieselbe als obligatorisches oder fakultatives Lehrmittel bei dem Unterricht in Mädchenschulen eigne.“

Es wäre in der That hohe Zeit die Strümpfe und Socken anormaler Form, welche jetzt die Füße unserer kleinen verunstalten helfen, zu beseitigen und durch eine rationelle Fußbekleidung zu ersetzen. Die vorliegende Broschüre gibt die genaueste Anleitung, wie dies geschehen kann oder soll. Sie geht von dem gewiß ganz richtigen Grundgedanken aus, daß ein rationelles Schuhwerk, soll es praktische Bedeutung erlangen, durch entsprechende rationelle Socken und Strümpfe unterstützt werden muß. Die Verfasserin spricht sich hierüber in der Einleitung ihrer Schrift sehr verständig aus:

„Die Frage über Strümpfe und Socken in rationeller Form ist, wenn nicht noch dringender, mindestens eben so wichtig wie die Frage über Schuhwerk gleicher Form; denn wozu würde dieses nützen, sofern die Füße in spitze Strümpfe eingezwängt wären? Würde jemand aber im Gegenthell Schuhwerk nach der Mode mit rationellen Socken tragen, so wäre das eine arge „Verschlimmung“, denn zu dem Druck der Füße durch das Schuhwerk käme dann noch der Druck durch die Falten der Socke, die sich notwendig in dem Schuh erzeugen müßten. Der Verfasser der verschiedenen Schriften über die rationelle Fußbekleidung besteht mit Recht darauf, daß man damit schon bei den Kindern anfangt; aber wir verlangen mit aller Energie, daß man den Anfang dazu mit rationell angestalteten Strümpfen oder Socken mache. In Wirklichkeit sind es nicht nur die Schuhe, die den Kinderschuh entstellen, sondern besonders die Strümpfe. Jedenfalls bewirken dieselben die erste Verunstaltung der Füße. Die Gelenke des Kinderschuhes sind so zart, daß man sie nur eine Zelt lang irgend welchem Drucke auszuzeigen braucht, um die Wirkungen dieser Zusammenschränkung sogleich durch die Verunstaltung der Füße wahrzunehmen. Ist nun der Strumpf spitz zulaufend, so legt sich die kleine Sohle einwärts, die große Sohle wendet sich von der andern Seite der Mitte des Fusses zu und dieser nimmt die abnorme, spitz zulaufende Gestalt des Strumpfes an. Diese Missgestaltung beginnt mit dem ersten Tag, da man dem Kinde Strümpfe von dieser Form anlegt, und Jedermann weiß, daß man damit nicht etwa zuwartet, bis das Kind gehen kann. Nein, man zieht ihm Strümpfchen an, sobald es aus den Windeln kommt, oder sogar, so lange es noch darin ist; auch begnügt man sich nicht mit einem Paar Strümpfchen, sondern je nach seinem Besinden und der Jahreszeit zieht man ihm auch zwei Paar an und zuletzt noch gestrickte Schuhe darüber. Von diesem Augenblick an trägt das Kind fortwährend Strümpfe, und die Missgestaltung des Fusses nimmt zu, bis man denselben in lederne Schuhe einzwängt, welche diese Missgestaltung dann vollenden. Was soll man zu der Unvernunft der Mode und des mütterlichen Stolzes sagen? Je kräftiger der Fuß sich entwickelt, je mehr er wächst und sich ausdehnt, desto eifriger bemüht man sich, ihn in enges und spitziges Schuhwerk zu zwängen. Mit andern Worten: Je größer die Füße sein werden, desto kleiner sollen die Schuhe sein! Aber das Kind wächst heran und wird Jüngling oder Jungfrau und jetzt handelt es sich erst recht darum, sich einen kleinen Fuß zu bilden. Man befindet sich zwar ein wenig auf der Tortur, indem man solche Schuhe zum ersten Mal anzieht, aber was thut's — es ist die neueste Mode — und man trägt nichts Anderes!“

„Es ist ja dies nur eine der Ueberspanntheiten, eine der

tausend Unterwürfigkeiten der albernen Gesellschaft. Eltern helfen alle Vernunftgründe nichts dagegen. Ungeachtet alles dessen, was gethan, gesagt und erklärt worden, um die Vortheile der rationalen und normalen Form sowohl des Schuhwerks als der Strümpfe und Socken darzuthun, — wer hat sich bis heute von der Wahrheit überzeugen lassen? Warum findet eine so einfache, wichtige, der Aufmerksamkeit werthe Verbesserung so mühsam Eingang? Um was Anderes handelt es sich denn, als allen Klassen der Gesellschaft die größte Summe des möglichen Wohlbefindens zu verschaffen? Aber wie viel Zeit muß noch dahingehen, bis die Welt ein sieht, daß Alles, was man in dieser Angelegenheit gethan hat, nur zu ihrem Heile und in ihrem wohlverstandenen Interesse geschehen ist? Alles, was gut und ein wirklicher Fortschritt ist, muß endlich einmal den Sieg über das Absurde und Lächerliche davontragen, aber es braucht immer lange Zeit dazu!“

Die Anregungen der Frau H. Salquin scheinen uns die Aufmerksamkeit namentlich aller derjenigen Personen zu verdienen, welchen die Aufsicht oder Leitung der Handarbeiten in unseren Mädchenschulen anvertraut ist. Musterstrümpfe und Socken können jederzeit von der Verfasserin bezogen werden. Für Bestellungen ist die Angabe der Länge und der größten Breite des Fußes erforderlich.“

— (Der Inhalt der Säbeltasche für Militärärzte) ist von Herrn Dr. L. Fröhlich, Hauptmann der schweizerischen Sanitätstruppen bei der Ausstellung der 59. Naturforscher-Versammlung in Berlin wie folgt in Vorschlag gebracht worden:

I. Drucksachen: 1. Kartentasche in durchsichtigem Wachstafet, zum Lesen beim Regenwetter. 2. Melbungsblätter, Diagnosetafelchen, Formularien.

II. Schreibrequisiten: 1. Kopierbleistift mit Gummi, Federschäler, Stahlsehnen. 2. Messrädchen nach Jakob (v. Scriba in Meg.), wobei eine Abrollung des Rades = 1000 Meter beim Maßstab 1 : 25,000 und eine Kopfzackenentfernung = 25 Meter ist. 3. Signalpfeife zugleich Maßstab (v. Fissler in Ludwigshafen) 1 : 25,000, 1 : 80,000, 1 : 100,000.

III. Nothapotheke: 1. Jodformflasche mit Pinsel. 2. Komprimierte Sublimatatafeln in 1 Gramm (v. A. Brun in Genf). 3. Tropfensäckchen mit konzentrierter Karbolsäurelösung. 4. Tropfensäckchen mit Tinct. opt. croc. und mit Bic. ammon. anf. 5. Dose für komprimierte Medikamente: Morph. hydrochl. (0,01), Bals. Doweri (0,30), Natr. bicarb. (0,40), Kalt chlor. (0,40), Natr. salicyl. (0,30), Tart. sib. 1/10 und Specac. 3/10 (0,25).

IV. Verbandzeug: 1. Verbandpatronen (Verbandwatte, Jodformgaze, Sublimatmus, Balsroth-Battist (v. Eisinger in Wien). 2. Kautschukschläuch und Hartgummiplatte nach Esmarch. 3. Carbolis. Heftpflasterband oder Empl. anglic.

V. Nothinstrumentarium: 1. Bistouri, Lanzelette, Scheeren. 2. Spatel, Lapsträger (mit Bleistift). 3. Katheter mit Bellocq'scher Feder. 4. Nadeln, hämost. Bluteltern, Kornzange zugleich Museuzange. 5. Marzial-Thermometer, Pravazspritze.

NB. Jeder berittene Militärarzt würde außerdem noch in einer der vorherigen Säbeltaschen haben: 1. Reserve an Medikamenten und an Verbandzeug. 2. Mensur, resp. Trinkbecher von 100 Gramm Inhalt. 3. Handbüste und Karbolsäife.

Weitere Details enthält die Illustr. Monatsschrift der ärztlichen Polytechnik von Dr. G. Beck, Bern, Februar 1886.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke.

70. Brochures militaires:  
 32. Mathias, N., Capt., La péninsule des Balkans en 1885. 8°. Avec Planches.  
 33. Donny, A., Major, Etude de la Trajectoire des Projectiles oblongs. 8°. Avec Figures.  
 Bruxelles, librairie militaire C. Muquardt.  
 71. A. v. Laysen, Oberst, Die militärische Täthigkeit Friedrichs des Großen während seinen letzten Lebensjahren. Dem Andenken bei der 100jährigen Wiederkehr seines Todestages gewidmet. Mit Titelbl. und 2 Blättern. 8°. 135 S. Berlin, G. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 4. 70.

## Die Herren Abonnenten

werden höchstens ersucht, etwa eingetretene Grad- oder Adressänderungen uns freundlich umgehend mittheilen zu wollen, da eine neue Adressenliste soeben in Druck geht.

Expedition  
der Allg. Schweiz. Militär-Zeitung in Basel.